

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Waldkirchen folgende Satzung:

**Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Waldkirchen
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang	6
§ 7 Sondervereinbarungen	6
§ 8 Grundstücksanschluss	6
§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage	9
§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10
§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	11
§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück	12
§ 14 Einleiten in die Kanäle	12
§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen	12
§ 16 Abscheider	16
§ 17 Untersuchung des Abwassers	16
§ 18 Haftung	17
§ 19 Privatkanäle	17
§ 20 Grundstücksbenutzung	18
§ 21 Betretungsrecht	19
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 23 Anordnungen für den Einzelfall	20
§ 24 Inkrafttreten	20

Anlagen:

Anlage 1:	Musterplan Retentionszisterne	21
Anlage 2:	Musterplan Hausanschlussschacht	22

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Waldkirchen betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt Waldkirchen.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse an den öffentlichen Kanal.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle sowie Oberflächenwasserkanäle, soweit sie der Aufnahme von Niederschlagswasser angeschlossener Grundstücke dienen, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)**- bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht auf dem Grundstück. Zu den Grundstücksanschlüssen gehört nicht die Verbindung des Anschlusskanales mit dem städtischen Kanal (Kanalanstich). Die Anschlusskanäle beginnen an der Einführung in den Kanal. Das Anschlussstück oder ein besonderes Bauwerk sind Bestandteil des Kanals.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht. Zu den Grundstücksanschlüssen gehört nicht die Verbindung des Anschlusskanales mit dem städtischen Kanal (Kanalanstich).

Grundstücksentwässerungsanlagen sind**- bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes (§9 Abs.6).

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtung eines Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammel-schachts.

Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Öffentliche Straßen

sind die Straßen im Sinne des Bayer. Straßen- und Wege-gesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes, auch wenn sie nicht im Eigentum der Stadt stehen.

Privatkanal

ist ein nichtstädtischer Kanal, der in einer nichtöffentlichen Straße (Weg) oder in privaten Grundstücksflächen verlegt ist oder eine öffentliche Straße (Weg) lediglich quert; Anfangspunkt und Endpunkt bestimmt die Stadt. Die Grundstücksanschlüsse der Grundstücke, die an einen Privatkanal angeschlossen werden, gehören zum Privatkanal.

Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers

Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grund-stückentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen.
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation)
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Versickerungsanlagen

sind Anlagen zur kurzzeitigen Speicherung und gezielten Versickerung von Niederschlagswasser.

§ 4 Anschluss- u. Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 9 und 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass

neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt Waldkirchen kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Das Benutzungsrecht kann von der Stadt eingeschränkt werden, wenn aus wasserwirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen eine Regelung der Niederschlagswasser- ableitung (§ 9 Abs. 9) erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- u. Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Unbebaute Grundstücke sind an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (7) Bebaute Grundstücke, die nicht an öffentliche Straßen mit Kanälen grenzen, müssen an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden,
 - a) wenn sie über einen mit Genehmigung der Stadt bestehenden und betriebenen Privatkanal an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können, oder

- b) wenn die Grundstückseigentümer berechtigt sind, die Zwischengrundstücke zu benützen, um Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlegen und zu betreiben, oder
- c) wenn den Grundstückseigentümern ein solches Recht zu angemessenen Bedingungen angeboten wird; die Grundstückseigentümer müssen das Recht erwerben.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten (sog. Anliegerregie); die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Die Verpflichtungen des Absatzes 1 hat der Grundstückseigentümer von einem fachlich geeigneten Unternehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst durchführen zu lassen. Vom Abschluss der Arbeiten ist die Stadt - Dienststelle Stadtentwässerung – zu unterrichten. Nach Vornahme des Kanalanstichs durch die Stadt hat der Grundstück-eigentümer den Nachweis einer Dichtheitsprüfung (nach DIN EN 1610) durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vorzulegen.

- (5) Die Arbeiten sind so rasch wie möglich durchzuführen. Der frühere Zustand benutzter Grundstücke ist wiederherzustellen. Schäden (z. B. Setzungen, Aufbrüche usw.) die durch das Verlegen oder den Betrieb der Grundstücksanschlüsse auch zu einem späteren Zeitpunkt entstehen, sind von den Verpflichteten (nach Abs. 1) zu beheben.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die infolge der Herstellung, Unterhaltung, Änderung und gegebenenfalls Beseitigung sowie aus dem Bestand und dem Zustand des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) der Stadt Waldkirchen entstehen. Er stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus solchen Anlässen gegen die Stadt geltend gemacht werden.
- (7) Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Pflicht zur Einholung der erforderlichen Erlaubnisse (insbesondere Grabungserlaubnis und straßenverkehrsrechtliche Anordnung), bleiben unberührt.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik und bei besonderen Anforderungen an die Abwasserqualität nach dem Stand der Technik herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstück-entwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstückentwässerungsanlage muss frostfrei verlegt, stets in baulich gutem Zustand und vollkommen betriebsfähig, insbesondere wasserdicht, gasdicht und wurzelfest sein
- (4) Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (5) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigenem Grund ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschluss durchgeführt werden kann.
- (6) Besteht zum Kanal kein ausreichendes natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt Waldkirchen kann den Nachweis der Fachkunde fordern. Als fachliche Eignung gilt ohne weiteren Nachweis die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft Kanalbau.

- (9) Bei Bebauung eines am 01.08.2005 unbebauten Grundstückes, bei Veränderung an der Bebauung mit Vergrößerung der überbauten und befestigten (versiegelten) Fläche oder einem Ersatzbau (auch bei Reduzierung der überbauten und befestigten (versiegelten) Fläche) ist auf dem Grundstück eine Regenwasserpufferanlage (Retentionsanlage z.B. Sickermulde, Regenwasserversickerung, Sickerschacht) nach Vorgabe der Stadt vor dem Kontrollschacht zu errichten, wenn das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder anzuschließen ist. Das Fassungsvermögen der Regenwasserpufferanlage muss bei Grundstücken mit einer Grundstücksfläche bis zu 1000 qm mindestens 6 Liter pro Quadratmeter Grundstücksfläche betragen. Bei Grundstücken mit einer Grundstücksfläche von über 1000 qm werden grundsätzlich nur 1000 qm für die Berechnung des Fassungsvermögens angesetzt. Übersteigt die überbaute und befestigte (versiegelte) Fläche auf einem Grundstück 500 qm, so sind für jeden Quadratmeter Mehrfläche zusätzlich 15 Liter Fassungsvermögen zu schaffen. Der Grundablass zum Kontrollschacht hat in gedrosselter Form zu erfolgen (Nennweite max. 40 mm, bzw. Abflussmenge maximal 1,5 l/s. Beim Anschluss von mehreren Grundstücken über eine Retentionszisterne ist für die Höhe des möglichen Abflusses eine Einzelfallentscheidung durch das Bauamt der Stadt Waldkirchen erforderlich.
- (10) Zur Verhütung von Gefahren, Schäden oder Nachteilen für den Bestand oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage, für die dort beschäftigten Personen oder für die angeschlossenen Grundstücke und ihre Benutzer, ferner zur Verhütung einer vorschriftswidrigen Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann die Stadt im Einzelfall besondere, von den vorstehenden Vorschriften abweichende oder über sie hinausgehende Anforderungen stellen. Bei wesentlichen Änderungen von Art oder Maß der Nutzung eines angeschlossenen Grundstückes oder zur Abwehr von Gefahren, Schäden oder Nachteilen kann die Stadt auch die Änderung oder Ergänzung von bestehenden, ordnungsgemäß errichteten Grundstück-entwässerungsanlagen verlangen.
- (11) Abwasser (z.B. Löschwasser) aus Grundstücken, das wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe in der öffentlichen Entwässerungsanlage zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Einleitung in den Vorfluter oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, darf nicht eingeleitet werden. Geeignete Maßnahmen, die die Einleitung von solchem Abwasser unterbinden, sind auf dem Grundstück zu treffen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Stadt von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

Die Stadt kann Ausnahmen in besonders begründeten Fällen bei unbilligen Härten, insbesondere bei Platzmangel, oder wenn eine anderweitige ausreichende Rückhaltung oder ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers gewährleistet ist, zulassen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren

- Abwasser miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleitung bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Genehmigung gilt für und gegen den Rechtsnachfolger.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens fünf Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage nach Durchführung der Arbeiten und vor der Inbetriebnahme sowie vor Verdeckung der Leitungen in Anwesenheit eines Beauftragten der Stadt auf satzungsgemäße Errichtung durch ein fachlich geeignetes Unternehmen prüfen zu lassen. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der

Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Dichtheitsprüfungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Wird ein bestehender Anschlusskanal durch einen neuen Anschlusskanal an anderer Stelle ersetzt, hat der Anschlussnehmer in Abstimmung mit der Stadt den bestehenden Anschlusskanal abzutrennen und wasserdicht zu verschließen. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Maßnahme.
- (8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 6 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen (ohne Abwasserbehandlungsanlagen) nach den Regeln der Technik - insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung regelmäßig zu überprüfen, zu warten und stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden Zustand zu halten. Besteht der Verdacht, dass Grundstücksentwässerungsanlagen undicht sind, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine Prüfung auf Wasserdichtheit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Undichte Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten durch ein Fachunternehmen sanieren oder ersetzen zu lassen.

- (3) Der Anschlussnehmer hat sich gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage durch den Einbau einer Rückstausicherung gemäß DIN EN 12056 und DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung selbst zu schützen und diese betriebssicher zu halten. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante plus 0,2 m an der jeweiligen Anschlussstelle des Anschlusskanals an die Abwassersammelleitung. In begründeten Fällen kann die Stadt die Rückstauenebene abweichend festsetzen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat sich gegen Abwasser, das sich infolge einer zulässigen Überstauung der Abwassersammelleitung gem. Arbeitsblatt DWA-A 118 auf der Straßenoberfläche staut und über die Oberfläche abfließend auf Grundstücke gelangen und in Gebäude eindringen kann, durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch entsprechende Geländeprofilierung und baulich-konstruktive Vorrichtungen) selbst zu schützen.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche (nach § 2, Abs. 2) hat hierzu nach Angaben der Stadt Probenahmestellen (z.B. Schächte) zu schaffen, automatische Abwassermesseinrichtungen (z. B. für Abwassermenge, pH-Wert, Temperatur), sowie automatische Probenahmegeräte einzubauen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 Satz 3 zusätzliche, technische Einrichtungen zur Eigenüberwachung festsetzen, soweit dies zum Schutz der Entwässerungseinrichtung erforderlich ist.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern
- nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Mineralölprodukte und deren Emulsionen
2. infektiöse Stoffe, Medikamente und sonstige, toxische, pharmazeutische Erzeugnisse
3. radioaktive Stoffe
4. Problemabfälle und Chemikalien, wie
 - Farben und Lacke,
 - fotografische Bäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
 - Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Benzol, Toluol, Xylol),
 - Kleber, Schmierstoffe, Wachse,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 - tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, "
 - Silosickersaft,
 - Abwässer aus Rauchgas- und Abluftwaschanlagen,
 - betonangreifende Abwässer nach DIN 4030 und Abwässer mit erhöhtem Kalklösevermögen,
 - Abwasser mit einem pH-Wert unter 6,5 und über 11,0, "
 - Abwässer aus Fassadenreinigung
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 58 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V. mit der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen (VGS) vom 9. Dezember 1990 in der jeweils geltenden Fassung soweit die Stadt keine Einwendungen erhebt. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VGS kann im Falle der Besorgnis der Gefährdung der unter Abs. 1 Ziffer a - f genannten Belange Satz 1 jederzeit widerrufen oder auch nachträglich befristet werden. Verbote oder Genehmigungspflichten nach den Bestimmungen des BayWG bleiben davon unberührt. Im Falle des Widerrufs unterliegt die Einleitung wiederum dem Verbot des Einleitens nach Abs. 2 Nr. 10.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 ° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW

14. Inhalte von Chemietoiletten, ausgenommen sind Inhalte von nicht gewerblich genutzten Toiletten mit Sanitärzusätzen, deren Unbedenklichkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage und die Entwässerungseinrichtung durch ein anerkanntes Gütesiegel bestätigt wird,

15. Abwasser aus der Reinigung oder Sanierung von Gebäudeaußenflächen, Oberflächen von Tiefgaragen, Brücken, Tunnels oder anderer Verkehrsbauwerke.
16. Stoffe die den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage, insbesondere der Pumpwerke und Abwasserkanäle in besonderer Weise beeinträchtigen oder zu einem erhöhten Wartungs-aufwand führen (z.B. Feuchte Reinigungstücher, die nicht für die Entsorgung über Toiletten zugelassen oder geeignet sind)
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist nicht zulässig.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus gasbetriebenen Brennwertkesseln in den städtischen Kanal gilt als erteilt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
1. Die Kessel müssen ein DIN-DVGW-Zeichen oder ein DVGW-Zeichen mit Registriernummer tragen.
 2. Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 200 kW ist die Installation einer Neutralisationseinrichtung mit Kalkgranulat oder Kalkmilch zur Einhaltung eines pH-Wertes zwischen 6,5 und 11,0 erforderlich.
 3. Als Nachweis für die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage ist jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.
 4. Der Betrieb einer Brennwertkesselanlage ist bei der Stadt Waldkirchen - Stadtentwässerung - anzuzeigen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.
- (10) Der Verpflichtete hat der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ändert oder die Voraussetzungen für eine unzulässige oder genehmigungspflichtige Einleitung eintreten. Die Beendigung einer genehmigungspflichtigen Einleitung ist ebenso anzuzeigen.
- (11) Der Inhaber einer Genehmigung für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung einen Betriebsbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen, soweit er nicht selbst diese Aufgabe übernimmt. Er hat den Betriebsbeauftragten innerbetrieblich die nötigen Rechte einzuräumen, damit sie ihren Pflichten der Stadt gegenüber nachkommen können. Die Betriebsbeauftragten sind der Stadt zu benennen.
- (12) Der Inhaber der Genehmigung bzw. die Betriebsbeauftragten sind verpflichtet,
- a) darüber zu wachen, dass bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die durch oder aufgrund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die Auflagen der Genehmigung eingehalten werden (Eigenüberwachung);
 - b) Betriebsstörungen, die die Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können, der Stadt unverzüglich zu melden;
 - c) ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wichtigen Vorkommnisse, z.B. Zeitpunkt, Datum, Dauer und Ursache von Störungen, Abwasser- und Analysedaten enthält;
 - d) alles Erforderliche zu veranlassen, um die Abwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht mehr entsprechen.
- (13) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 12 gelten auch für die Benutzer von Grundstücken.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entleerung und der Verbleib des Abscheidegutes auf Verlangen nachzuweisen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des §15 fallen.

- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung der Stadt Waldkirchen vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Stadt kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 zusätzliche Regelungen zur Eigenüberwachung festsetzen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.
- (5) Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen der Stadt so viele Abwassermesseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen, wie zur getrennten Bestimmung des häuslichen und nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Messstellen sind stets zugänglich zu halten.
- (6) Der Einbau von Abwassermesseinrichtungen bedarf der Genehmigung. Die Funktion und die Genauigkeit sind durch eine sachverständige Begutachtung nachzuweisen. Die Stadt bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme.
- (7) Zur Probenahme und Untersuchung der Abwasserproben werden die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung herangezogen. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Entsprechendes gilt für die Eigenüberwachung.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Privatkanäle

- (1) Privatkanäle, die dem Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Entwässerungsanlage dienen, dürfen nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung der Stadt erstellt und betrieben werden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden; sie ist widerruflich.
- (2) Werden Grundstücke über einen Eigentümerweg erschlossen, so kann die Stadt die Herstellung und den Betrieb eines geeigneten Privatkanals zum Anschluss der Grundstücke verlangen, die in sonstiger Weise nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Die Herstellung obliegt den Eigentümern der Grundstücke, die an einen städtischen Kanal anzuschließen wären, falls ein solcher im Eigentümerweg vorhanden wäre, und den ihnen nach § 2 gleichstehenden Personen. Die Eigentümer des Eigentümerweges haben dessen Benutzung im erforderlichen Umfang unentgeltlich zu dulden; jedoch haben die Herstellungspflichtigen ihnen alle dadurch zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen und sie von allen mit der Benutzung in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Herstellungspflichtigen haben dafür auf Verlangen der Eigentümer angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten. Im Verhältnis zueinander haben die Herstellungspflichtigen die Kosten der Herstellung, der Erneuerung und des Betriebs des Privatkanals einschließlich der durch die Benutzung des Eigentümerweges entstehenden Kosten, insbesondere der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes des Eigentümerweges in sinngemäßer Anwendung der Erschließungsbeitragssatzung zu tragen, wenn sie keine andere Verteilung vereinbaren; die Stadt kann bestimmen, dass und in welcher Weise einzelne Verpflichtete den Übrigen Sicherheit zu leisten haben.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Grundstücke, die ausschließlich über eine nicht öffentliche Verkehrsfläche erschlossen werden.
- (4) Die Stadt kann die Art des Herstellens, die Beschaffenheit, das Unterhalten, Erneuern, Mitbenutzen, Haften und Beseitigen regeln. Aus technischen Gründen oder Gründen des öffentlichen Wohls sind solche Regelungen auch nachträglich zulässig.
- (5) Die Inhaber eines Privatkanals sind verpflichtet
 - a) den Anschluss der Straßenentwässerung von öffentlichen Straßen unentgeltlich zu dulden;
 - b) gegen angemessene Vergütung den Anschluss weiterer Grundstücke an den Privatkanal zu gestatten, wenn und soweit das ohne zusätzliche Aufwendungen dem Inhaber des Privatkanals möglich ist; die Stadt kann das Benutzungsverhältnis regeln, wenn die Beteiligten sich nicht einigen;
 - c) der Stadt die Aufwendungen für die Ausserbetriebsetzung oder Beseitigung eines stillzulegenden Privatkanals zu ersetzen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Benützung der Privatkanäle die Vorschriften der §§ 9 bis 18 entsprechend.

§ 20 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet

liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen einer erteilten Einleitgenehmigung, einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung, Auflage oder sonstigen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 7 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt.
 - 3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen unrichtigen Nachweis ausstellt oder vorlegt
 - 4. entgegen § 11 Abs. 2 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Anwesenheit eines Beauftragten der Stadt die Leitungen verdeckt,
 - 5. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
7. Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
8. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

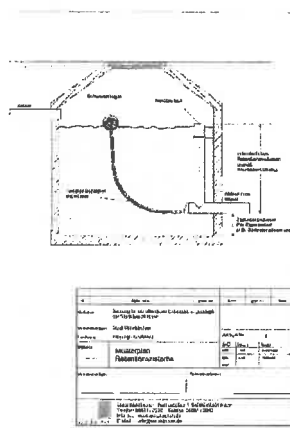
§ 23 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Wird die Pflicht zu einer Handlung, die auch ein anderer vornehmen kann (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so kann die Stadt Waldkirchen die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist nur zulässig, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt.

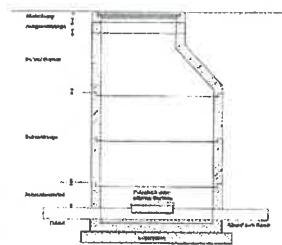
§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.Juni 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 12.08.1997 außer Kraft.

Anlage 1: Musterplan Retentionszisterne



Anlage 2: Musterplan Hausanschlussschacht



Bezeichnung	Material	Maß	Stückzahl	Einheit
Kanalwand	PC-Kanalwand	1000 x 1000 x 100	1	Stück
Kanalboden	PC-Kanalboden	1000 x 1000 x 100	1	Stück
Kanaldeckel	PC-Kanaldeckel	1000 x 1000 x 100	1	Stück
Kanalwand	PC-Kanalwand	1000 x 1000 x 100	1	Stück
Kanalboden	PC-Kanalboden	1000 x 1000 x 100	1	Stück
Kanaldeckel	PC-Kanaldeckel	1000 x 1000 x 100	1	Stück

Waldkirchen, 27.05.2022
STADT WALDKIRCHEN

Heinz Pollak
1. Bürgermeister



STADT WALDKIRCHEN

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Waldkirchen (Entwässerungssatzung –EWS-) erfolgte am 27.05.2022 durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 1.18.

Die Niederlegung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Passauer Neuen Presse, Ausgabe F, vom 31.05.2022 veröffentlicht.

Hierauf wurde außerdem hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel. Der Anschlag wurde angebracht am 27.05.2022 und abgenommen am 26.09.2022.

Waldkirchen, 13.03.23

- STADT WALDKIRCHEN -


Heinz Pollak
1. Bürgermeister

